

II. Beschwerdeabteilung

BA 2025 91

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 23. Februar 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt Ägerital, Zugerstrasse 46, Postfach 55, 6314 Unterägeri,

betreffend

Nichtigkeit des Zahlungsbefehls

Sachverhalt

1. Auf Begehren von C. _____ (nachfolgend: Betreibender) stellte das Betreibungsamt Ägerital am 27. Oktober 2025 dem Betriebenen A. _____ den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. D. _____ über CHF 41'637.20 nebst 10 % Zins seit 27. Januar 2025 und CHF 1'734.90 nebst 5 % Zins seit 27. Januar 2025 zu. Als Grund der Forderung gab der Betreibende Folgendes an: "Das am 25. Juli 2024 gegebene und am 27. Januar 2025 fällige Darlehen über EURO 40'000.00 wurde bis heute nicht zurückbezahlt. Auch die vereinbarten Zinsen von EURO 4'000.00 wurden [n]icht bezahlt [10 % von EURO 40'000.00]. Wechselkurs per 27.01.2025: EURO/CHF 0.9463" (act. 1/1).
2. Mit Eingabe vom 6. November 2025 erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und stellte folgende Anträge (act. 1):
 1. Es sei festzustellen, dass die Betreuung Nr. D. _____ des Betreibungsamtes Ägerital nichtig ist.
 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
3. In der Beschwerdeantwort vom 11. November 2025 nahm das Betreibungsamt Ägerital zur Beschwerde Stellung, verzichtete aber auf einen Antrag (act. 3).
4. Dazu äusserte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 (act. 5).
5. Der Betreibende reichte keine Vernehmlassung ein.

Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer macht zur Begründung der Beschwerde – zusammengefasst – Folgendes geltend:

Der Betreibende habe dem Betreibungsamt als Forderungsgrund ein "Loan Agreement" vom 6. Mai 2024 vorgelegt. Aus dem "Loan Agreement" gehe hervor, dass es sich um einen Vertrag zwischen dem Betreibenden und dem Unternehmen E. _____ AG handle. Auch in der E-Mail-Kommunikation habe der Betreibende zu verstehen gegeben, dass es sich um ein an die E. _____ AG gegebenes Darlehen handle. Er (der Beschwerdeführer) sei zwar Verwaltungsrat der E. _____ AG, selbst aber nicht Partei des "Loan Agreements" und weder Darlehensnehmer noch sonst wie als Bürge oder Garant aufgeführt. Der Betreibende sei sich dessen klar bewusst und habe mit Einreichung des "Loan Agreements" gegenüber dem Betreibungsamt kundgetan, dass sich seine behaupteten Ansprüche – wenn überhaupt – nur gegen die E. _____ AG richten würden. So habe er selbst die Rückzahlung des an die E. _____ AG gewährten Darlehens verlangt. Ferner habe sich der Betreibende in der vergangenen Korrespondenz direkt an die E. _____ AG gewandt und dieser rechtliche Schritte angedroht. Nur um seiner behaupteten Forderung gegenüber der E. _____ AG Nachdruck zu verschaffen, habe der Betreibende entschieden, eine offenkundig ungerechtfertigte und damit schikanöse Betreuung gegen einen der Verwaltungsräte der E. _____

AG zu erheben. Die Betreibung sei wider Treu und Glauben eingereicht und somit nichtig (vgl. act. 1).

2. Nach dem schweizerischen Vollstreckungsrecht kann ein Zahlungsbefehl grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, ohne dass der Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung nachzuweisen wäre. Dem Betreibungsamt und den betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden steht es nicht zu, über die Begründetheit der Betreibungsforderung zu befinden. Allerdings verdient die Partei, die sich nicht an die auch im Zwangsvollstreckungsverfahren zu beachtenden Regeln von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) hält, keinen Rechtsschutz. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Betreibung nur in Ausnahmefällen wegen Rechtsmissbrauchs nichtig. Rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt dann vor, wenn der Gläubiger mit der Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Da es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden, darf sich der Vorwurf des Schuldners nicht darauf beschränken, der umstrittene Anspruch werde rechtsmissbräuchlich erhoben. Nichtigkeit wegen Rechtsmissbrauchs kann hingegen dann vorliegen, wenn mit einer Betreibung sachfremde Ziele verfolgt werden, wenn also etwa bloss die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll, wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreibung gesetzt wird oder wenn offensichtlich ist, dass ein Gläubiger mit einer Betreibung insbesondere bezweckt, den Betriebenen mit Absicht zu schikanieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_563/2018 vom 12. August 2019 E. 3.5.1). Auch nach der Lehre kann auf Nichtigkeit einer Betreibung nur in Ausnahmefällen erkannt werden. Verfolgt der Gläubiger mit der Betreibung aber offensichtlich Ziele, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben bzw. die mit dem Grundsatz von Treu und Glauben absolut unvereinbar sind, wie etwa Kreditschädigung, Verwirrung, Bedrängung, Zermürbung oder Schikanie des Schuldners, so ist die Betreibung rechtsmissbräuchlich und damit nichtig (vgl. etwa Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A. 2013, § 6 N 37; Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 22 SchKG N 12; Wüthrich/Schoch, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 69 SchKG N 15 f.).
3. Die vom Betreibenden gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Betreibung erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als nichtig:
 - 3.1 Der Betreibende macht eine Darlehensrückforderung aus dem "Loan Agreement" vom 6. Mai 2024 zwischen ihm ("Lender" bzw. Darlehensgeber) und der E. _____ AG ("Borrower" bzw. Darlehensnehmer) über EUR 40'000.00 geltend. Er leitete die Betreibung aber nicht gegen die E. _____ AG, sondern gegen den Präsidenten des Verwaltungsrats der E. _____ AG, den Beschwerdeführer, ein (vgl. act. 1/2-3). Wenn der Betreibende die Rückzahlung des Darlehens gemäss "Loan Agreement" verlangen möchte, müsste er gegen die Darlehensnehmerin, die E. _____ AG, und nicht gegen eines von deren Organen vorgehen. Der Beschwerdeführer wird im "Loan Agreement" weder als Darlehensnehmer noch als Bürge oder Garant aufgeführt. Schon dieser Widerspruch zwischen dem vom Betreibenden genannten Forderungsgrund (Darlehen an eine Gesellschaft) und dem betriebenen Schuldner (Organ der Gesellschaft) zeigt, dass es sich um eine unbegründete, reine Schikanebetreibung handelt.

- 3.2 Auch der Betreibende geht in der E-Mail vom 26. Januar 2025 an die E. _____ AG davon aus, dass es sich um ein Darlehen an die Gesellschaft E. _____ AG (und nicht den Beschwerdeführer persönlich) handelt. Wörtlich führte er Folgendes aus: "I Here with kindly ask you to inform Dr. A. _____ / E. _____ AG that I want to have the 40.000 € I *loaned* E. _____ for 6 months, ending at 27.01.2025. paid back with the accounted interest to my CHF account at the Bank F. _____ [...]" (vgl. act. 1/4). Weiter wandte sich der Betreibende in einer E-Mail vom 14. August 2025 an die E. _____ AG und drohte ihr rechtliche Schritte an ("As soon as we have signed the agreement I will stop my legal steps"; vgl. act. 1/6). Dementsprechend ging der Betreibende selbst davon aus, dass die E. _____ AG und nicht der Beschwerdeführer die wirkliche Schuldnerin der behaupteten Forderung ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig glaubhaft, wenn der Betreibende in der neusten E-Mail vom 31. Oktober 2025 ausführen lässt, er kenne das schweizerische Recht nicht und habe wohl deshalb eine Betreibung gegen den Beschwerdeführer eingeleitet (vgl. act. 1/7).
- 3.3 Schliesslich lassen sich den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen, ob überhaupt und – gegebenenfalls – welche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Betreibenden und dem Beschwerdeführer bestehen. Dem Betreibenden wäre es in der Diskussion um die Nichtigkeit der Betreibung möglich und zumutbar gewesen, zumindest die allenfalls in Frage stehenden Rechtsbeziehungen zu nennen bzw. zu behaupten. Er unterlässt dies aber gänzlich.
- 3.4 Nach dem Gesagten ist offensichtlich, dass der Betreibende seine Betreibung gegen den Beschwerdeführer, einen Verwaltungsrat der E. _____ AG, lediglich erhob, um Druck auf die E. _____ AG auszuüben, damit diese das Darlehen zurückzahlt. Der Betreibende hat keine Hinweise auf eine Forderung gegen den Beschwerdeführer geliefert. Die Betreibung Nr. D. _____ des Betreibungsamtes Ägerital sowie der entsprechende Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2025 sind somit missbräuchlich und antragsgemäss für nichtig zu erklären. Die Beschwerde erweist somit als begründet und ist gutzuheissen.
4. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteienschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Urteilsspruch

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Betreibung Nr. D. _____ des Betreibungsamtes Ägerital sowie der entsprechende Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2025 für nichtig erklärt.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Betreibungsamt Ägerital
 - Betreibender

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: